

# **Leitfaden Kinderbetreuung in der Bundeswehr**

Berlin, 28. Januar 2015

## Inhaltsverzeichnis

Leitfaden Kinderbetreuung in der Bundeswehr .....	3
1 Vorwort.....	3
1.1 Zuständigkeit .....	3
1.2 Ziel.....	3
Teil A - Regelungsteil .....	4
2 Aufgaben der StOÄ (Bedarfsanalyse).....	4
2.1 Grundsatz .....	4
2.2 Verfahrensablauf.....	4
2.2.1 Bedarfsidentifizierung.....	4
2.2.2 Standortspezifische Bedarfserhebung (Fragebogen) .....	4
2.2.3 Recherche der kommunalen Kinderbetreuungssituation am Standort und im standortnahen Umfeld.....	5
2.2.4 Ermittlung der aktuellen Ist-Situation am Standort.....	5
2.2.5 Erstellung abschließender Lagebeurteilung.....	5
2.3 Entscheidung über den Beginn eines Kinderbetreuungsprojektes am Standort .....	5
2.4 Auftaktveranstaltung .....	6
2.5 Entscheidungsvorlage.....	6
3 Bedarfsanerkennung .....	6
4 Bedarfsdeckung .....	6
4.1 Erwerb von Belegrechten.....	6
4.2 Einrichtung einer Kindertagespflege-/Großtagespflege .....	7
4.3 Einrichtung einer Kita .....	7
4.4 Entscheidung über die Bedarfsdeckungsvariante.....	7
5 Erfolgskontrolle .....	7
5.1 Auslastungskontrolle.....	7
5.2 Kostenkontrolle .....	8
Teil B - Erläuterungsteil .....	8
5.3 Definitionen im Rahmen der Kinderbetreuung.....	8
5.3.1 Beteiligte am Verfahren.....	8
5.3.2 Belegrechte.....	8
5.3.3 Kindertagespflege/Großtagespflege .....	8
5.3.4 Kita.....	9
5.3.5 Kostenbeteiligung der Eltern .....	9
5.3.6 Standortnahes Umfeld.....	9
5.4 Weitere Erläuterungen im Rahmen der Kinderbetreuung.....	9
5.4.1 Haushalt.....	9
5.4.2 Großtagespflege .....	10
5.4.3 Verwaltung der Plätze (Kriterien zur Inanspruchnahme).....	10

# Leitfaden Kinderbetreuung in der Bundeswehr

## 1 Vorwort

Die Kinderbetreuung – auch für die Kinder von Bundeswehrangehörigen – ist eine Aufgabe der Länder und Kommunen. In den überwiegenden Fällen können diese durch ihre Angebote die Kinderbetreuung sicherstellen. Dennoch gibt es Bundeswehrstandorte (Standorte), an denen eine arbeitsplatznahe, wohnortnahe oder/und den Dienst-/Arbeitszeiten angepasste Kinderbetreuung durch die Kommune nicht sichergestellt werden kann. Hier soll durch gezielte Maßnahmen der Bundeswehr die Situation der Kinderbetreuung und damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst verbessert werden. Neben der Attraktivität des Standortes werden damit die Motivation und die Zufriedenheit der Bundeswehrangehörigen erhöht und gesichert.

Der Leitfaden Kinderbetreuung (Leitfaden) richtet sich vorrangig an die Standortältesten (StOÄ). Er soll den Beteiligten<sup>1</sup> am Standort als Informations- und Handlungsanweisung dienen. Die Initiative zur Deckung eines Kinderbetreuungsbedarfs geht von den Dienststellen bzw. den am Standort Dienstleistenden aus. Im Leitfaden werden Ansprechstellen aufgezeigt sowie die einzelnen Schritte von der Initiative bis zur Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Kinderbetreuung dargestellt. Bundeswehrangehörige, die Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungsmöglichkeiten benötigen, können sich an ihre Vorgesetzten, die jeweils zuständige Gleichstellungsbeauftragte (Gleib) und/oder den Sozialdienst der Bundeswehr beim örtlich zuständigen Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ) wenden. Die jeweiligen Vorgesetzten werden auf Anforderung von den StOÄ informiert und unterstützt.

Der Leitfaden ist in einen Teil A (Regelungsteil) und Teil B (Erläuterungsteil) aufgeteilt.

### 1.1 Zuständigkeit

Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung zur Unterstützung sowie Beratung der Bundeswehrangehörigen in Angelegenheiten der Kinderbetreuung sind im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) bei der bzw. dem Beauftragten für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst in der Bundeswehr (Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw) angesiedelt. Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw wird durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw), Referat I 2.2.2, unterstützt.

### 1.2 Ziel

Ziel ist es, an Standorten, an denen ein Bedarf an Kinderbetreuung festgestellt wurde, flexible, bedarfsgerechte Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Kann dies durch die Kommune nicht erfolgen, können über Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw Belegrechte erworben oder Großtagespflegen eingerichtet werden. Im Ausnahmefall wird durch Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw die Einrichtung einer Kindertagesstätte (Kita) geprüft.

---

<sup>1</sup> Siehe Punkt 5.3.1 des Erläuterungsteils

## Teil A - Regelungsteil

### 2 Aufgaben der StOÄ (Bedarfsanalyse)

#### 2.1 Grundsatz

Die StOÄ koordinieren alle Maßnahmen der Kinderbetreuung für die Truppenteile und Dienststellen im Standortbereich. Bestehen in Einzelfällen Probleme bei der Kinderbetreuung, soll mit Hilfe des Sozialdienstes der Bundeswehr bzw. in Absprache mit der zuständigen Kommune und den vor Ort vorhandenen Kinderbetreuungseinrichtungen nach Lösungswegen gesucht werden. Zunächst sollte eine Anpassung der Dienst- bzw. Arbeitszeitregelung durch die zuständigen Vorgesetzten in Betracht gezogen werden.

#### 2.2 Verfahrensablauf

##### 2.2.1 Bedarfsidentifizierung

Konkretisiert sich gegenüber den StOÄ aus den Dienststellen am Standort ein Kinderbetreuungsbedarf wendet sie bzw. er sich unmittelbar an Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw und wird von diesem Zeitpunkt an durch Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw unterstützt. Bevor durch das BMVg Maßnahmen zur Deckung des Kinderbetreuungsbedarfes vor Ort getroffen werden können, müssen sich die StOÄ zwingend an die zuständige Kommune, im Regelfall das Jugendamt, wenden. In den Gesprächen mit der Kommune/dem Jugendamt müssen die StOÄ den voraussichtlichen Betreuungsbedarf sowie die Betreuungszeiten benennen. Zur einheitlichen Ermittlung des Kinderbetreuungsbedarfs am Standort ist der unter 2.2.2 aufgeführte standardisierte Fragebogen zu verwenden.

##### 2.2.2 Standortspezifische Bedarfserhebung (Fragebogen)

Der Betreuungsbedarf wird durch eine gezielte Erhebung vor Ort ermittelt. Die Teilnahme am Bedarfserhebungsverfahren ist freiwillig und die Bedarfserhebung erfolgt anonym. Sie läuft wie folgt ab:

- Anforderung des Fragebogens durch die StOÄ bei Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw.
- Der Fragebogen ist durch die StOÄ über die jeweiligen Dienststellen an die Bundeswehrangehörigen des Standortes zu verteilen.
- Die Vorgesetzten und Ansprechpartner der Dienststellen stellen sicher, dass alle Angehörigen der Dienststelle an der Bedarfserhebung teilnehmen können, die aktuell oder potentiell einen Kinderbetreuungsbedarf haben (auch Mutterschutz, Elternzeit, Lehrgänge).  
**Wichtig:** Um ein verwertbares Ergebnis zu erhalten, ist ein hoher Rücklauf der Fragebögen erforderlich. Es ist Aufgabe der StOÄ und der zuständigen Vorgesetzten dies aktiv zu begleiten.
- Die Rückläufer werden über die StOÄ **geschlossen und spätestens sechs Wochen nach Beginn der Befragung** an das Streitkräfteamt

(SKA) Abt PersGdsFord Grp WPS Dez OrgPsych zur Datenauswertung übermittelt.

- Das SKA legt Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw nach Auswertung der Daten seinen Bericht vor. Auf dieser Grundlage legt Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw die „Bedarfsplatzzahl“ fest.
- Das Ergebnis wird anschließend den StOÄ durch Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw übermittelt und erläutert.

### **2.2.3 Recherche der kommunalen Kinderbetreuungssituation am Standort und im standortnahen Umfeld**

Auf Basis dieser festgestellten „Bedarfsplatzzahl“ prüfen die StOÄ mit Unterstützung des Sozialdienstes der Bundeswehr und in Zusammenarbeit mit der Kommune die Möglichkeiten den bestehenden Kinderbetreuungsbedarf zu decken. Folgende Informationen sind hierbei erforderlich:

- Betreuungsformen und Betreuungsangebote
- Öffnungszeiten der Einrichtungen
- Betreuungskapazität, aktuelle Betreuungssituation (z.B. Warteliste)
- Ansprechpartner (Jugendamt, Kommune, Träger der freien Jugendhilfe)
- Nutzung aller Informationsmöglichkeiten über den Internetauftritt der Kommunen und des Kinderbetreuungsportals der Bundeswehr

### **2.2.4 Ermittlung der aktuellen Ist-Situation am Standort**

Zur Vervollständigung des Lagebildes ermitteln die StOÄ mit Unterstützung des örtlich zuständigen BwDLZ:

- Personalstärke und –struktur des Standortes
- vorhandene Belegrechte/Altbelegrechte
- vorhandene Kindertagespflegen/Großtagespflegen

### **2.2.5 Erstellung abschließender Lagebeurteilung**

Die bei den StOÄ zusammengetragenen Informationen (2.2.1 bis 2.2.4) sind Grundlage für die zu erstellende Lagebeurteilung. Darin eingeschlossen sind die Optionen „Lösung vor Ort“ oder „Beantragung eines Kinderbetreuungsprojektes bei Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw“. Die StOÄ berücksichtigen darüber hinaus die Struktursicherheit des Standortes gemäß gültigem Stationierungskonzept.

## **2.3 Entscheidung über den Beginn eines Kinderbetreuungsprojektes am Standort**

Über den Beginn eines Kinderbetreuungsprojektes entscheidet Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass die StOÄ von sich aus, ggf. auf Initiative der Dienststellen am Standort, aktiv werden und Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw über einen aus ihrer Sicht vorliegenden Betreuungsbedarf berichten:

- Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw legt nach Vorlage der Lagebeurteilung StOÄ (2.2.5) fest, ob der betroffene Standort durch Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw oder durch das BAPersBw betreut wird.
- Auf Weisung Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw können die einzelnen Kinderbetreuungsprojekte (Standorte) bedarfsgerecht priorisiert werden.
- Entscheidet Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw, dass ein Kinderbetreuungsprojekt gestartet werden soll, findet am Standort eine Auftaktveranstaltung statt.

## **2.4 Auftaktveranstaltung**

Um allen Beteiligten an einem angestrebten Kinderbetreuungsprojekt frühzeitig einen Gesamtüberblick zu verschaffen und Informationen transparent zu machen, findet eine durch Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw oder BAPersBw organisierte Auftaktveranstaltung am Standort statt. Daran sollten die StOÄ, die zuständigen militärischen und zivilen Gleichgestellten, die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Dienststellen und des zuständigen BwDLZ, die Beteiligungsgremien, die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kommune sowie des örtlichen Jugendamtes und Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw bzw. BAPersBw teilnehmen. Während dieser Veranstaltung können die Kommune und das örtliche Jugendamt ihre Kinderbetreuungsmöglichkeiten und Unterstützungsleistungen präsentieren. Darüber hinaus wird das Ergebnis des Bedarfserhebungsverfahrens erläutert.

## **2.5 Entscheidungsvorlage**

Betreut BAPersBw einen Standort, fasst es seine gewonnenen Erkenntnisse für Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw in einem Entscheidungsvorschlag zusammen.

## **3 Bedarfsanerkennung**

Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw erkennt die Höhe des Kinderbetreuungsbedarfs an, der nicht durch die Kommune gedeckt werden kann. Die StOÄ und die Kommandos/Ämter der betroffenen Organisationsbereiche werden durch die Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw über die getroffene Entscheidung informiert.

## **4 Bedarfsdeckung**

Die folgenden Bedarfsdeckungsvarianten werden durch Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw auf ihre Umsetzbarkeit geprüft:

### **4.1 Erwerb von Belegrechten**

Das für den Standort zuständige BwDLZ wird durch Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw mit der Umsetzung der Kinderbetreuungsmaßnahme beauftragt. Die kommunalen und landesrechtlichen Vorgaben sind dabei zu beachten. Die Umsetzung wird eng durch Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw begleitet.

Der Vertrag über den Erwerb von Belegrechten ist Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw vor Abschluss zur Billigung vorzulegen. Notwendige Haushaltsmittel (HHM)

werden vor Vertragsabschluss durch Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw beantragt und nach Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt. Vertragshaltende Stelle für den Erwerb von Belegrechten ist das vor Ort zuständige BwDLZ.

## **4.2 Einrichtung einer Kindertagespflege-/Großtagespflege**

Wenn die Realisierung einer Kindertages-/Großtagespflege außerhalb der Bundeswehrliegenschaft nicht realisiert werden kann, ist die Unterbringung einer Kindertages-/Großtagespflege innerhalb der Bundeswehrliegenschaft zu prüfen.

Voraussetzung für die Einrichtung einer Kindertages-/Großtagespflege sind freie verfügbare Überhangflächen, die im Rahmen eines Liegenschaftsüberlassungsvertrages dem Träger zur Verfügung gestellt werden.

Bedarfsträger einer eventuell erforderlichen baulichen Anpassungsmaßnahme ist der Organisationsbereich Personal (P).

Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw leitet mit Unterstützung des Referates BMVg P I 2 und des BAPersBw alle erforderlichen Maßnahmen zur Identifizierung von Überhangflächen ein.

## **4.3 Einrichtung einer Kita**

Sollte im Ausnahmefall der Kinderbetreuungsbedarf weder im Rahmen des Erwerbs von Belegrechten noch durch Einrichtung einer Großtagespflege gedeckt werden können, prüft Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw die Möglichkeit der Realisierung einer eigenen Kita und stimmt das weitere Vorgehen eng mit den StOÄ ab.

## **4.4 Entscheidung über die Bedarfsdeckungsvariante**

Nach Abschluss der Prüfung entscheidet Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw über die Umsetzung der zu realisierenden Bedarfsdeckungsvariante.

Die StOÄ und die Kommandos/Ämter der betroffenen Organisationsbereiche werden durch Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw über ihre Entscheidung informiert.

# **5 Erfolgskontrolle**

Der Kinderbetreuungsbedarf verändert sich aus demografischen, wie auch strukturellen Gründen. Die getroffenen Kinderbetreuungsmaßnahmen müssen hieran entsprechend angepasst werden. Für den Nachweis des effektiven und notwendigen Einsatzes von HHM ist durch Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw eine regelmäßige Erfolgskontrolle des jeweiligen Kinderbetreuungsprojektes notwendig.

## **5.1 Auslastungskontrolle**

Einen Anhaltspunkt hierfür bietet eine Übersicht über die Auslastung der erworbenen Belegrechte bzw. der eingerichteten Großtagespflegen. Die Auslastungsübersicht ist Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw durch das vor Ort zuständige BwDLZ als Vertragshalter jeweils mit Beginn des neuen Kita-Jahres vorzulegen.

## 5.2 Ausgabenkontrolle

Das vertragshaltende BwDLZ informiert Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw drei Monate vor Auslaufen, bzw. „Weiterlaufen“ der abgeschlossenen Verträge. Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw wird auf dieser Basis über das weitere Vorgehen entscheiden.

## Teil B - Erläuterungsteil

### 5.3 Definitionen im Rahmen der Kinderbetreuung

Zum Verständnis der vorhergehenden Ausführungen und dargestellten Verfahrensschritte werden die folgenden Begriffe definiert:

#### 5.3.1 Beteiligte am Verfahren

Beteiligte am Verfahren können auf den entsprechenden Ebenen sein:

##### **BMVg**

- Beauftr Familie und Beruf/Dienst Bw
- P I 2
- anlassbezogen weitere Referate

##### **Kommando/Ämterebene**

- BAPersBw
- BAIUDBw
- Kdo/Ämter der OrgBereiche
- SKA

##### **Standortebene**

- StOÄ
- BwDLZ
- DSt/TrT
- Gleichmil und Gleichziv
- Beteiligungsgremien
- Kommunen/Jugendämter

#### 5.3.2 Belegrechte

Unter Belegrechten ist die Sicherung eines Kontingentes von Plätzen in einer bestehenden Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder von Bundeswehrangehörigen zu verstehen. Belegrechte werden auf vertraglicher Basis zwischen dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtung und der Bundeswehr erworben. In der Regel ist die Zustimmung der Jugendämter zum Vertrag erforderlich. Bundesweit einheitliche Regelungen zu Vertragslaufzeit, Belegrechtskosten etc. existieren aufgrund der sehr unterschiedlichen landesrechtlichen und vor allem kommunalen Vorgaben nicht.

#### 5.3.3 Kindertagespflege/Großtagespflege

Die Option der Kindertagespflege/Großtagespflege ist eine weitere, zukunftsfähige Kinderbetreuungsmöglichkeit für die Bundeswehr.

Kindertagespflege bezeichnet die zeitweilige Betreuung von Kindern bei einer Tagespflegeperson. Sie wird von einer geeigneten Tagespflegeperson entweder im Haushalt der Personensorgeberechtigten (i.d.R. der Eltern oder eines Elternteils) oder im Haushalt der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters geleistet. Das Nutzen anderer Räumlichkeiten ist möglich (siehe hierzu 4.2.). Ihre genaue Ausgestaltung, insbesondere die Abgrenzung zur Kita, ist im jeweiligen Landesrecht geregelt. Kindertagespflege ist darüber hinaus in Form einer Großtagespflege möglich. Bei der Großtagespflege arbeiten mehrere Tagespflegepersonen zusammen und betreuen ihre Tageskinder in gemeinsam genutzten Räumlichkeiten. I.d.R. werden dazu die speziellen Räumlichkeiten angemietet bzw. eingerichtet.

#### **5.3.4 Kita**

Die Kita ist eine Einrichtung der institutionellen Kinderbetreuung. Unterteilt wird in der Regel in eine Krippe (Ü3 – Betreuung, Betreuung von Kindern unter drei Jahren) und einen Kindergarten (Ü3 – Betreuung, Betreuung von Kindern über drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule). Je nach Art der Kita und den landesgesetzlichen Vorgaben sind altersgemischte Gruppen möglich.

#### **5.3.5 Kostenbeteiligung der Eltern**

Die Nutzung der Kinderbetreuung in Einrichtungen der Bundeswehr sowie bei der Inanspruchnahme von durch die Bundeswehr erworbenen Belegrechten ist für die Bundeswehrangehörigen weder kostenlos noch kostengünstiger. Sie leisten durch die Entrichtung ortsüblicher Elternbeiträge ihren Beitrag zur Finanzierung dieser Einrichtungen. Die Höhe der jeweiligen Elternbeiträge richtet sich nach den von den Kommunen erlassenen Bestimmungen und kann örtlich sehr unterschiedlich sein. Die Bundeswehrangehörigen erlangen durch die Betreuung ihrer Kinder in den bundeswehreigenen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie bei der Inanspruchnahme von durch die Bundeswehr erworbenen Belegrechten weder einen finanziellen Vorteil, noch ergeben sich hierdurch finanzielle Einbußen.

#### **5.3.6 Standortnahes Umfeld**

Für die Berücksichtigung von Kitas im standortnahen Umfeld ist für Standorte in Großstädten eine Entfernung (nicht Radius!) von bis zu 2 km zugrunde zu legen. Darüber hinaus ist als Anhalt eine 30 minütige Anfahrt anzunehmen. Je nach örtlichen Gegebenheiten sind Abweichungen möglich.

### **5.4 Weitere Erläuterungen im Rahmen der Kinderbetreuung**

#### **5.4.1 Haushalt**

Alle haushaltswirksamen Maßnahmen sind unter Beachtung der Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung zu treffen.

Die Umsetzung einer Maßnahme unterliegt dem Vorbehalt der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten HHM und erfordert deshalb die rechtzeitige Einbindung der Bewirtschafter sowie des Planungsamtes der Bundeswehr als Bedarfsträger.

### **5.4.2 Großtagespflege**

Die unter 4.2 beschriebene Einrichtung einer Großtagespflege in einer Liegenschaft der Bundeswehr bedarf einer Abstimmung im Auftrag von BMVg P I 2, zwischen dem BAPersBw und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) sowie der bzw. dem vor Ort verantwortlichen StOÄ / der Kasernenkommandantin bzw. dem Kasernenkommandanten. Der zwingend erforderliche Flächenbedarf ist mit dem zuständigen Jugendamt abzustimmen.

Sollte eine gezielte Herrichtung des entsprechenden Gebäudeteiles zum Zweck der Kinderbetreuung notwendig sein, so handelt es sich dabei um eine atypische, investive Baumaßnahme, die die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) erfordert. Näheres ist in den zwischen dem BMVg und BMF vereinbarten Richtlinien festgelegt<sup>2</sup>.

Soweit die Nutzung von Liegenschaftsteilflächen durch einen Träger entschieden wird, ist hierfür zwischen dem Träger und der Bundeswehr ein Liegenschaftsüberlassungsvertrag nach gültiger Vorschriftenlage zu schließen.

### **5.4.3 Verwaltung der Plätze (Kriterien zur Inanspruchnahme)**

Für die Vergabe der erworbenen bzw. eingerichteten Kinderbetreuungsplätze ist ein am Standort einzurichtender Vergabeausschuss zuständig. Die Einzelheiten legen StOÄ fest. Der Vergabeausschuss sollte aus der bzw. dem StOÄ, den Vertreterinnen und Vertretern der am Standort ansässigen Dienststellen, den zuständigen Gleich sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Beteiligungsgremien bestehen. Der Ausschuss legt Richtlinien zur Vergabe der Betreuungsplätze fest.

---

<sup>2</sup> Richtlinien werden derzeit mit BMF erarbeitet und abgestimmt.